

## 7.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz

Anlagen:

- Kapitel 7\_Arbeitsschutz\_Kemnitz\_102021.pdf

## 7 Arbeitsschutz und technische Sicherheit

## 7. Arbeitsschutz und technische Sicherheit

Maßnahmen des Arbeitsschutzes im Sinne des ArbSchG sind Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschen- gerechten Gestaltung der Arbeit.

U. a. sind bei den Maßnahmen der Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesi- cherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen und die Maßnahmen sind mit dem Ziel zu planen, Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht zu verknüpfen.

Demzufolge hat der Arbeitgeber während der Bauphase und während des bestimmungsgemäßen Betriebes dafür Sorge zu tragen, dass Arbeitsstätten entsprechend den Vorschriften der Arbeitsstätten- verordnung (ArbStättV) einschließlich ihres Anhangs, der Baustellenverordnung (BaustellV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) so eingerichtet und betrieben werden, dass von diesen keine Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten ausgehen. Sie sind nach den geltenden Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und nach den allgemein anerkannten sicher- heitstechnischen, arbeitsmedizinischen und hygienischen Regeln sowie den sonstigen gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen einzurichten und zu betreiben. Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie zur Vermeidung von Unfällen und Havarien werden in regelmäßigen Abständen Arbeitsschutzbelehrungen durchgeführt und die Beschäftigten auf mögliche Gefahren durch den Betrieb der Anlage hingewiesen.

Es werden die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i. V. m weiteren Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz (VSG) bzw. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der landwirtschaft- lichen Berufsgenossenschaft bei der Bewirtschaftung der Schweinehaltungsanlage beachtet.

Weiterhin ist für die Schweinehaltungsanlage Kemnitz die Biostoffverordnung zu berücksichtigen. Diese gilt für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich Tätigkeiten in deren Gefahrenbereich.

In der Anlage werden die Maßnahmen der technischen Sicherheit beachtet und die gesetzlichen Rah- menbedingungen des Arbeitsschutzes erfüllt.